



Sicherheitsdatenblatt CaviWipes/CaviWipes XL

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : CaviWipes/CaviWipes XL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professionelle Anwendung
Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Oberflächen von Medizinprodukten

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

KERRHAWE S.A.
Via Strecece n°4
6934 Bioggio (Switzerland)
T 00-800-41-050-505

Hersteller

METREX RESEARCH CORPORATION
28210 Wick Road
Romulus, Michigan 48174 – U.S.A.
T +1-714-516-7788

Ansprechpartner : safety@kavokerr.com - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 H226
Eye Irrit. 2 H319

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen, Funken fernhalten. Nicht rauchen.
P233 - Behälter dicht verschlossen halten.
P280 - Augenschutz tragen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
 P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Sätze

: Auf der Basis von Prüfdaten:
 Das Gemisch muss trotz seines extremen pH-Werts nicht als ätzend eingestuft werden

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umständen kein(e).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol	(CAS-Nr.) 67-63-0 (EG-Nr.) 200-661-7 (EG Index-Nr.) 603-117-00-0 (REACH-Nr) 01-2119457558-25	15 - 18	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
2-Butoxyethanol, Butylglykol	(CAS-Nr.) 111-76-2 (EG-Nr.) 203-905-0 (EG Index-Nr.) 603-014-00-0 (REACH-Nr) 01-2119475108-36	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
Benzethoniumchlorid	(CAS-Nr.) 121-54-0 (EG-Nr.) 204-479-9 (REACH-Nr) N/A	< 0.3	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Skin Corr. 1A, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 2, H411

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Wenn möglich, ihm dieses Datenblatt vorlegen. Falls nicht vorhanden, Verpackung oder Etikett zeigen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Trockenlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
 Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebelbenutzen.
 Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.
 Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Behälter dicht verschlossen halten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 Hygienemaßnahmen : Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Kühl halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 Unverträgliche Materialien : Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Informationen beim Lieferanten erfragen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Isopropanol (s. 2-Propanol)
Schweiz	MAK (mg/m ³)	500 mg/m ³
Schweiz	MAK (ppm)	200 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	1000 mg/m ³
Schweiz	KZGW (ppm)	400 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	B, SSc
2-Butoxyethanol, Butylglykol (111-76-2)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	2-Butoxyethanol
Schweiz	MAK (mg/m ³)	49 mg/m ³
		49 mg/m ³
		49 mg/m ³

2-Butoxyethanol, Butylglykol (111-76-2)		
Schweiz	MAK (ppm)	10 ppm 10 ppm 10 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	98 mg/m ³ 98 mg/m ³ 98 mg/m ³
Schweiz	KZGW (ppm)	20 ppm 20 ppm 20 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	H B SS _C - Auge, OAW ^{KT AN} - HSE, INRS, NIOSH beachte besonders 1.9.2

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Sicherheitsbrille.

Handschutz : Schutzhandschuhe aus Butyl-Kautschuk. Nitrilkautschukhandschuhe. Durchbruchzeit: > 60 Minuten. Materialdicke: 0,1mm. STANDARD EN 374.

Augenschutz : Dichtschließende Schutzbrille. STANDARD EN 166.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle Atemschutzausrüstung erforderlich



Sonstige Angaben

: Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Klar.
Geruch	: Alkohol.
Geruchsschwelle	: 0.001 ppm
pH-Wert	: 11 - 12.49
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: < 1
Schmelzpunkt	: nichtbestimmt
Gefrierpunkt	: nichtbestimmt
Siedepunkt	: nichtbestimmt
Flammpunkt	: 28.3 °C
Selbstentzündungstemperatur	: nichtbestimmt
Zersetzungstemperatur	: nichtbestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Dampfdruck	: 43.3 mm Hg Isopropanol
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: 2.1 Isopropanol
Relative Dichte	: 0.927 g/cm ³
Löslichkeit	: Material ist wasserlöslich.
Log Pow	: nichtbestimmt
Viskosität, kinematisch	: nichtbestimmt
Viskosität, dynamisch	: nichtbestimmt
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Explosionsgrenzen	: 2 vol % 12.7 vol %

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 20 %

Zusätzliche Hinweise : Nach unserer Kenntnis, keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säuren. Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Verwendung und Lagerung. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide. Amine. Chlor. Chlorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nichteingestuft

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LD50 oral Ratte	4710 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	12800 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	12800 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	72.6 mg/l/4h
2-Butoxyethanol, Butylglykol (111-76-2)	
LD50 oral Ratte	470 - 1746 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	2000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 2.2 mg/l/4h
Benzethoniumchlorid (121-54-0)	
LD50 oral Ratte	368 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nichteingestuft Schwache Reizwirkung nach längerer Einwirkzeit pH-Wert: 11 - 12.49
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 11 - 12.49
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nichteingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nichteingestuft
Karzinogenität	: Nichteingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nichteingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LC50 Fische 1	4200 mg/l
EC50 Daphnia 1	13300 mg/l Daphnia magna, 48 stunde
2-Butoxyethanol, Butylglykol (111-76-2)	
LC50 Fische 1	1125 mg/l Menidia berylina
EC50 Daphnia 1	835 mg/l (48 Stunden - Daphnia magna)
IC50 Alge	> 286 mg/l 72 Stunden - Pseudokirchnerella subcapitata

Benzethoniumchlorid (121-54-0)	
LC50 Fische 1	1.4 mg/l (96 Stunden - Lepomis macrochirus)
EC50 Daphnia 1	70 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CaviWipes/CaviWipes XL	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
BSB (% des ThSB)	0.3 - 0.6 % TOD BOD5/COD
Biologischer Abbau	84 % (OECD-Methode 301D)
2-Butoxyethanol, Butylglykol (111-76-2)	
Biologischer Abbau	95 % (OECD-Methode 301E)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CaviWipes/CaviWipes XL	
Log Pow	nicht bestimmt
Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	< 100
Log Pow	2.97
2-Butoxyethanol, Butylglykol (111-76-2)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	3
Log Pow	0.84

12.4. Mobilität im Boden

CaviWipes/CaviWipes XL	
Ökologie - Boden	wasserlöslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CaviWipes/CaviWipes XL	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen	: Nach unserer Kenntnis, keine.
Zusätzliche Hinweise	: Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Als gefährlichen Abfall entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Produkt mit aufsaugenden Mitteln aufnehmen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen .
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code	: 18 01 06* - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
1987	1987	1987	1987	1987
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ALKOHOLE, N.A.G.	ALCOHOLS, N.O.S.	Alcohols, n.o.s.	ALKOHOLE, N.A.G.	ALKOHOLE, N.A.G.
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol), 3, III, (D/E)	UN 1987 ALCOHOLS, N.O.S. (propan-2-ol, isopropyl alcohol, isopropanol), 3, III			
14.3. Transportgefahrenklassen				
3	3	3	3	3

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Sonderbestimmung (ADR)	: 274, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 30
Orangefarbene Tafeln	:

**- Seeschiffstransport**

Sonderbestimmung (IMDG)	: 223, 274
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
EmS-Nr. (Brand)	: F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-D

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y344
Sonderbestimmung (IATA)	: A3, A180

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

IBC-Code : Isopropylalkohol.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 20%

Nationale Vorschriften

Verordnung 2015/830 / EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschiffstransport IMDG/GGVSSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81), Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1), Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV, SR 814.82)

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11)

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)1, SR 822.11

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21)

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) SR 814.012
Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften : Störfall-Verordnung StfV SR 814.012. Mengenschwelle 20000 kg.
Luftreinhalte-Verordnung (LRV) SR 814.318.142.1.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungshinweise:

Relevante identifizierte Verwendungen.

1.1	E-Mail-Adresse	Aktualisierte	
9.2, 15.1	VOC-Genalt	Aktualisierte	

Ausgabedatum : 23.03.2012
Überarbeitungsdatum : 06.06.2019
Ersetzt : 28.02.2018
Datum der totalrevision : 23.09.2015
Version : 6.0

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ausreichen.